

punkt deshalb weniger Rücksicht genommen und den materiellen Gesichtspunkt mehr in's Auge gefaßt, weil aus dem materiellen Gesichtspunkte schon sich ergab, daß die Petition aus dem formellen Gesichtspunkte auch zurückzuweisen sein würde. Es lag nicht der mindeste Grund zu der Annahme, welche Beschwerdeführerin aufgestellt hat, vor, daß die Staatsregierung sich in dem angegebenen Falle Cabinetsjustiz habe zu Schulden kommen lassen, oder auch die Absicht, sie auszuüben, gehabt habe.

Abg. D. Schaffrath: So dankbar ich auch der geehrten Deputation für die so baldige und gründliche Berathung meines Antrags bin, so wenig bin ich mit ihrem Gutachten und namentlich mit ihren Gründen einverstanden. Ich werde diese einzeln zu widerlegen suchen. Zuvörderst schien sie sogar andeuten zu wollen, als sei mein Antrag formell unzulässig, wenigstens schien sie deswegen auf §. 117 der Verfassungsurkunde hinzudeuten. Nach diesem Paragraphen hat allerdings der König die Ständeversammlung zu eröffnen und zu entlassen. Aber ich glaube, daß nach dem constitutionellen Sprachgebrauche von uns unter dem Könige in der Verfassungsurkunde vielmehr die Regierung zu verstehen ist, mit der allein wir in officiellen Verkehre stehen und für welche, wie für alle Handlungen Sr. Majestät des Königs die Minister verantwortlich sind. Es würde aber ein solcher Antrag auch an den König ganz und gar nicht unzulässig sein, sobald nach §. 117 der Verfassungsurkunde der König die Ständeversammlung entläßt und eröffnet. Allein wie schon angedeutet, ist in der Verfassungsurkunde am Ende aus einem Versehen, worüber wohl auch die Regierung derselben Ansicht ist, statt „Regierung“ sehr oft gesagt: „der König“, dessen Name und heilige Person doch nach derselben Verfassungsurkunde und nach der Landtagsordnung in unsere Debatten nie gemischt werden soll, aber natürlich außerordentlich oft gemischt werden mußte, wenn nicht unter dem Könige stets die Regierung zu verstehen wäre. Wir haben es, wie gesagt, einzig und allein mit der Regierung zu thun, nun und nimmermehr aber unmittelbar mit Sr. Majestät dem Könige, und aus diesem Grunde haben wir unsern Antrag absichtlich an die Regierung und nicht an Se. Majestät den König gerichtet, und ich hoffe, daß diese constitutionelle Rücksicht bei der Kammer nur Beifall finden werde. Uebrigens füge ich noch hinzu, daß hier §. 117 der Verfassungsurkunde weniger einschlägt, der nur die Art und Weise, oder die Form der Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung betrifft, als vielmehr §. 116. Der erste Grund, den die Deputation für Abweisung unsers Antrags gab, besteht darin, die Staatsregierung werde nach dem jetzigen Landtage sehr viel zu thun haben; ich begreife nicht, wie dies ein Grund gegen die Vertagung des Landtags oder Einberufung eines außerordentlichen sei. Wenigstens ist es ein sehr untergeordneter, leicht gegen alle Landtage streitender. Was heißt das: „Sehr viel zu thun haben?“ Das ist sehr relativ, denn die Regierung wird stets „sehr viel“ zu thun haben, so gut wie jeder andere Geschäftsmann; ich kann aber

nicht zugeben, daß vorzugsweise nach diesem Landtage die Regierung viel zu thun haben werde. Denn gerade diesmal werden weniger Anträge an die Regierung als sonst gelangen, sind namentlich viel weniger Gesekentwürfe beantragt worden, als früher bei jedem Landtage. Mag übrigens die Regierung noch so viel zu thun haben, — unser Antrag bezweckt hauptsächlich eine Forderung des Rechts und der Gerechtigkeit, die Erledigung der Beschwerden und Petitionen von Kammermitgliedern und andern Staatsbürgern, die ein Recht darauf, gegen die wir eine Rechtspflicht dazu haben, von deren Erfüllung nur eine unüberwindliche Unmöglichkeit, nicht aber bloße Schwierigkeiten dispensiren können. Ueberhaupt ist Alles, was die Deputation im Allgemeinen gegen meinen Antrag an Gründen aufgestellt hat, rein politische Gründe, keine rechtlichen, und die Deputation hat sich daher auf einen ganz andern Standpunkt gestellt, als auf den ich, als ich den Antrag stellte, mich gestellt habe. Sobald das Recht der Beschwerde und Petition uns und den Unterthanen verfassungsmäßig zusteht — und das wird die Deputation nicht leugnen — so mögen die allerwichtigsten politischen Gründe dafür streiten, daß der Landtag geschlossen wird, — er darf doch nicht geschlossen werden, weil das Recht der Stände und der Unterthanen zu Beschwerden und Petitionen dem entgegensteht. Ich werde das niemals zugeben, daß aus Gründen der Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit ein Recht beschränkt, oder suspendirt, oder gar aufgehoben werde. Ich habe es in diesem Saale schon zehn und zwanzig Mal erklärt und werde es noch zehn und zwanzig Mal erklären, daß politische Gründe kein Recht beschränken dürfen, es steht mir höher, als alle Politik, und deswegen muß, sobald das Petitions- und Beschwerderecht der Stände und Unterthanen feststeht, auch nicht aus politischen Gründen dieses Recht auf irgend eine Weise geschmälert oder gefährdet werden. — Der Herr Referent führte ferner an, es werde, wenn der Landtag nächsten Herbst wieder einberufen werde, Vielen nicht möglich sein, unsere gesundheitlichen und häuslichen Verhältnisse wieder herzustellen. Nun, zuvörderst glaube ich, daß das möglich sein wird; sollte es aber bei Einzelnen nicht sein, so werden diejenigen, deren Gesundheit z. B. so ruinirt ist, den verfassungsmäßigen Weg einzuschlagen haben, um ihre Gesundheit wieder herzustellen; aber nimmermehr darf dieser Grund auf Personen, diese Rücksicht auf uns uns abhalten, einem hochwichtigen Rechte der Unterthanen volle Genugthuung zu verschaffen. — Der Herr Referent meinte ferner, es würden, wenn ein außerordentlicher Landtag einberufen werden sollte, neue Wahlen nothwendig sein. Zuvörderst würde dieser Grund gegen eine bloße Vertagung des jetzigen fortdauernden Landtags nicht sprechen, aber auch wohl nicht gegen die Einberufung eines außerordentlichen Landtags. Es muß dem Referenten geradezu die Verfassungsurkunde entgangen sein. Denn die Wahlen gelten für alle Kammermitglieder bis zum nächsten ordentlichen Landtage, und auch die jetzigen Kammermitglieder, die dem letzten Landtage dormalen beiwohnen, bleiben Abgeordnete